

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
Wusterhausener Straße 15.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die  
Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Die Reichsaktion Gesundheitswesen im Jahre 1921



Das starke Anschwellen der Mitgliederzahl der Reichsaktion „Gesundheitswesen“, das mit dem 9. November 1918 einsetzte, hat im vergangenen Jahre, wie in allen Sektionen unseres Verbandes, nicht nur aufgehört, sondern auch hier haben wir diesmal bei einer Mitgliederzahl von 45 600 einen starken Rückgang zu verzeichnen. Die Bestrebungen der Krankenhausverwaltungen, die Kopfzahl des Personals möglichst auf den Stand von 1914 herabzudrücken, weltliches Personal durch Ordens- oder Klosterhauschwestern zu ersetzen, die fortschreitende Auflösung der Krankheitsgebiete, das für unser Agitationsgebiet in Frage kommende Personal zu verringern. In den Staatskrankenanstalten haben wir eine geringe Zunahme an Mitgliedern aufzuweisen. Die Arbeiten in unserer Reichsaktion haben im vergangenen Jahre, wie aus dem Jahresbericht unseres Verbandes ersichtlich, keine Einschränkung erfahren, sondern das Tätigkeitsgebiet hat sich noch ausgedehnt.

Besonders waren es die Tarifverhandlungen für die Reichskrankenanstalten und die preussischen Kliniken, die im Berichtsjahre die Tätigkeit der Reichsaktion in Anspruch nahmen. Einen gemeinsamen Tarifvertrag für die Reichskrankenanstalten und die preussischen Kliniken abzuschließen, scheiterte dem Widerstand der Vertreter der Reichsbehörden. Nachdem der Lohnstarif für die Reichskrankenanstalten bis zum 31. Dezember verlängert war, wurde am 19. März 1921 mit Wirkung ab 1. Januar der zweite Lohnstarif zum Abschluß gebracht.

Als für die Betriebs- und Verwaltungsarbeiter des Reiches ab 1. August Teuerungszulagen und für die Monate Oktober-November Zuschläge bewilligt wurden, ist die Leitung der Reichsaktion sofort dafür eingetreten, daß diese Zulagen auch dem Personal der Reichskrankenanstalten ausgezahlt werden. Dies geschah, jedoch mit der Einschränkung, daß für das in den Anstalten beschäftigte Personal 50 Proz. der Teuerungszulagen auf die Erhöhung der Sachbezüge bezogen wurden.

Die Erhöhung der Löhne ab 1. Dezember machte im November Verhandlungen notwendig, die den Abschluß eines neuen Lohnstarifes nebst Ergänzungsabkommen zur Folge hatten.

Neben den Verhandlungen für das übrige Personal der Reichskrankenanstalten wurden auch Verhandlungen über die Neuregelung der Löhne und Teuerungszulagen der Schwesterinnen geführt. Für diese wurde mit Wirkung ab 1. Oktober 1921 ein Ergänzungsabkommen zum Vergütungstarif vom 16. Oktober 1920 abgeschlossen.

Da es nicht möglich war, für die Reichskrankenanstalten und die preussischen Kliniken einen einheitlichen Tarif abzuschließen und die Arbeitsverhältnisse in den preussischen Kliniken bisher geregelt waren, mußten mit dem preussischen Ministerium für Arbeit, Kunst und Volksbildung besondere Verhandlungen aufgenommen werden zwecks Abschluß eines Lohnstarifes für die preussischen Kliniken. Der am 15. März abgeschlossene Tarifvertrag stellt ein Mittelglied zwischen dem Tarifvertrag der Angestellten und dem der Verwaltungsarbeiter dar und ähnelt in seinem Aufbau dem Lohnstarif der Krankenschwestern. Auch dem Personal der Anstalten wurden ab 1. August die den Verwaltungsarbeitern zuge-

standenen Zulagen gewährt. Nachdem Preußen der Neuregelung für die Monate Oktober-November zugestimmt hatte, gelang es uns, auch diese Neuregelung für das dem Sondertarif für die preussischen Kliniken unterstehende Personal durchzusetzen. Im Dezember wurden auch hier die Verhandlungen über die Neuregelung der Löhne eingeleitet und am 22. Dezember mit Wirkung ab 1. Dezember ein neuer Lohnstarif festgelegt. Die wiederholten Anträge des Personals der preussischen Kliniken angeschlossenen Institute, auch dieses Personal dem Lohnstarif der Kliniken zu unterstellen. Konnten nicht durchgeführt werden, obwohl unsere Vertreter mit allem Nachdruck dafür eintraten. Diese wiederholten Anträge sowie die Tatsache, daß die von der Reichsaktion abgeschlossenen Tarifverträge vielfach in den einzelnen Ländern, Provinzen, Kommunen unseren Kollegen als Grundlage für den Abschluß von Tarifverträgen in den Kranken- und Pflegeanstalten gedient haben, ist ein Beweis für die Anerkennung, die die abgeschlossenen Verträge in den weitesten Kreisen der Kollegenschaft gefunden haben. Hervorzuheben ist dabei, daß, weil das Personal des Charité-Krankenhauses, Berlin, und der preussischen Kliniken geschlossen unserer Organisation angehört, es uns möglich war, als alleiniger Tarifkontrahent dem Ministerium gegenüberzutreten, was für die Verhandlungen äußerst wertvoll gewesen ist. Die Geschlossenheit unserer Organisation zu erhalten, muß als unsere vornehmste Aufgabe betrachtet werden.

In der Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit für das Pflegepersonal ist eine Klärung nicht eingetreten. Die Reichsaktion hat durch Aufnahme von Statistiken usw. festgestellt, daß trotz der Verordnung vom 23. November 1918 noch in einer erheblichen Zahl von Anstalten die achtsündige Arbeitszeit nicht eingeführt ist, daß aber durch den vermehrten Abschluß von Tarifverträgen die Zahl der Anstalten, in denen auch das Pflegepersonal acht Stunden arbeitet, sich vermehrt. In den Provinzialanstalten besitzt das Pflegepersonal zum größten Teil Beamtenzugehörigkeit, daher ist die Regelung der Arbeitszeit eine ganz willkürliche. Um in Preußen eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit in den Provinzialanstalten durchzuführen, hat die Reichsaktion am 16. Juni an das preussische Ministerium des Innern einen Antrag gerichtet auf einheitliche Festsetzung der Arbeitszeit auf acht Stunden pro Tag für das gesamte Haus- und Pflegepersonal der Provinzialanstalten. Eine Antwort auf diese Eingabe ist noch nicht eingegangen.

Wie für das Krankenpflegepersonal soll auch für das Hauspersonal eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit gleichzeitig mit dem in Vorbereitung befindlichen Hausdienstrecht geschaffen werden. Die Leitung der Reichsaktion hatte sofort beim Bekanntwerden dieser Absicht beim Reichsarbeitsministerium beantragt, zu den Vorverhandlungen dieses Gesetzes herangezogen zu werden. Die ersten Beratungen fanden am 16. und 17. März statt. Der den Verhandlungen zugrunde gelegte Entwurf ließ in seinem Aufbau erkennen, daß das Gesetz die Verhältnisse in privaten Haushaltungen regeln soll. Aber gerade die Tatsache, daß der Entwurf eine regelmäßige tägliche „Arbeitsbereitschaft von 13 Stunden in der sieben-tägigen Woche“ vorschreibt und daß der Zentralverband der Hausangestellten bereits in einem Gegenentwurf eine Arbeitszeit von täglich 10 Stunden vorgeschlagen hatte, ließ ihn den Vertretern der Krankenhausverwaltungen als besonders geeignet für das Hauspersonal der Anstalten erscheinen. Unsere Vertreter beschränkten

erben.  
Station  
A  
Arbeiten  
ich ge-  
5 Mit-  
er 26-  
i. Dem  
ei 20-  
s aus-  
Rück-  
n nach  
urch die  
g feli-  
schiede-  
nen mit  
ird die  
ern und  
ng der  
plichen.  
nhalten.  
sind in  
n Bohn-  
1294  
1298  
1143  
1148  
987  
989  
887  
887  
786  
Deutscher  
dem über  
1 Bruder-  
ge Später  
nt, insbe-  
n er  
schwarz  
daß diese  
Studium  
wähnt er  
isse. Be-  
halten in  
verfälscht  
e sagt  
ht.  
nd Sch  
Die Re  
das  
gestieg  
halsar  
Deutsche  
die r  
ollegen  
n mein  
a Kranke  
schaftlich  
bezüg  
nung der  
nur dau  
P. U.  
ner Str. 13

sich darauf, darauf hinzuweisen, daß das Charakteristikum der Hausgehilfen, und zwar ihre Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft, in den Anstalten nicht gegeben ist. Wir traten dafür ein, daß dieses Gesetz auf das Hauspersonal der Anstalten keine Anwendung findet. Unterm 31. März haben wir nochmals schriftlich die Gründe dargelegt, die gegen eine Unterstellung des Hauspersonals der Kranken- und Pflegeanstalten unter den Gesetzentwurf sprechen. Ebenso wandten wir uns am 12. Oktober an den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat im gleichen Sinne. Sollte trotzdem bei den weiteren Beratungen des Gesetzes von neuem die Absicht zutage treten, das Hauspersonal der Anstalten dem Gesetzentwurf zu unterstellen, so wird unsere Reichssektion nichts unversucht lassen, dies zu verhindern.

Die Ausbildung des Krankenpflegepersonals ist ein erhebliches Stück vorwärtsgekommen. Nach Berlin hat auch Hamburg die obligatorische Ausbildung des Pflegepersonals in die Wege geleitet und gleichzeitig eine Verordnung für die staatliche Ausbildung des Irrenpflegepersonals geschaffen, die in vieler Beziehung als mustergültig angesprochen werden kann. Das preussische Ministerium für Volkswohlfahrt hatte für Anfang des Jahres Vertreter und Vertreterinnen der Krankenpflegeorganisationen, Krankenpflegegenossenschaften und der Ärzteschaft zu einer Besprechung eingeladen, die sich mit der Frage der Abänderung der staatlichen Prüfungsvoorschriften befaßte, an der drei Vertreter unseres Verbandes teilnahmen. Die Einführung der obligatorischen Ausbildung wurde in dieser Verhandlung abgelehnt, doch faßte ein Ausschuß, der zur weiteren Behandlung der Frage gewählt wurde, folgenden einstimmigen Beschluß:

„Der Ausschuß hält einstimmig die baldige Einbringung eines Reichsgesetzes für nötig, durch das eine obligatorische Ausbildung und staatliche Prüfung aller derjenigen Personen festgelegt wird, die hauptsächlich in der Krankenpflege tätig sind.“

Dieser Beschluß hat bereits den Erfolg, daß im Reichsarbeitsministerium der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet wurde, nach dem die berufsmäßige Ausübung der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege nur staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen gestattet werden soll. Die Verhandlungen im preussischen Wohlfahrtsministerium haben weiter den Erfolg gehabt, daß Preußen unter dem 19. Juli 1921 eine neue Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Krankenpflegepersonen herausgegeben hat, die, weil die preussischen Vorschriften für die anderen deutschen Staaten vielfach als maßgebend angesehen werden, für die Gesamtheit unserer Kollegenchaft Bedeutung hat. Sie ist abgedruckt in Nr. 35/1921 der „Sanitätswarte“.

Die obligatorische Ausbildung, die von uns mit allem Nachdruck verlangt wird, findet in dieser Verordnung nur theoretisch Anerkennung. Die wichtigste Veränderung gegenüber den früheren Bestimmungen ist, daß die Ausbildungszeit von einem auf zwei Jahre verlängert wird. So wenig befriedigend die neue Regelung der Ausbildung ist, so muß doch anerkannt werden, daß sie einen Schritt vorwärts bedeutet auf dem Wege zur allgemeinen Ausbildung des Krankenpflegepersonals.

Auch in Sachsen waren die Bestrebungen unseres Verbandes um die Ausbildung des Pflegepersonals erfolgreich. Das Ministerium des Innern hat eine Verordnung an die Kreishauptmannschaften erlassen, durch die das gesamte in der Krankenpflege beruflich tätige Personal die Möglichkeit hat, die vorgeschriebene Schulung zu erhalten, um die staatliche Anerkennung zu erlangen.

Auf besondere Schwierigkeiten bei der Ausbildung stößt zurzeit das Irrenpflegepersonal. Wir hoffen, daß es unserer weiteren Tätigkeit gelingen wird, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Eine Erweiterung erfuhr die Tätigkeit unserer Reichssektion durch den Anschluß frei praktizierender Hebammen an unseren Verband. Seit zwei Jahren standen wir in Fühlung mit den Mitgliedern des Vorstandes der „Vereinigung Deutscher Hebammen“, die sich an uns umgehört hatten mit der Frage, wie eine Reorganisation der Hebammenvereinigung in die Wege zu leiten und die Durchsetzung der Forderungen der Hebammen, die sich besonders auf das preussische Hebammengesetz bezogen, zu ermöglichen sei. Unsere Vertreter haben übereinstimmend darauf hingewiesen, daß entweder die V.D.H. von innen reformiert oder, wenn dies nicht möglich sei, der Anschluß der gesamten Organisation an unseren Verband vollzogen werden müsse, um die Einheit der Hebammen zu wahren. Daran lag aber den Führerinnen der V.D.H. nichts. Sie hintertrieben die Verständigung, und der „Groß-Berliner Hebammenbund“, der der V.D.H. angegeschlossen war, vollzog selbständig den Anschluß an unseren Verband. Die Bewegung ging von Berlin aus, sie dehnte

sich über das Reich aus und wurde unter dem Namen „Deutscher Hebammenbund“ von der Leitung der Reichssektion geführt. Durch eine Reihe von Zeitungsartikeln und ein „An die deutschen Hebammen“ gerichtetes Flugblatt wurden die Hebammen im Lande aufgeklärt und zum Anschluß an den Verband aufgefordert. Der neue Entwurf eines Gesetzes über das Hebammenwesen in Preußen wurde in einer Sondernummer abgedruckt und den Hebammen zugänglich gemacht. Gleichzeitig erfolgte in der „Sanitätswarte“ eine eingehende Besprechung dieses Gesetzes durch die Landtagsabgeordnete Frau Ege, die sich in uneigennützigster Weise der Sache der Hebammen annahm. Die unserer Reichssektion angehörenden Hebammen haben in allen Versammlungen erklärt, daß dieser neue Gesetzentwurf nicht die Grundlage für die weiteren Beratungen der Hebammenreform bilden kann.

Die neue Organisation der Hebammen hatte die schärfsten Widerstände zu überwinden. Die Kreisärzte, die von den Hebammen in fast allen Fällen noch als unbestrittene Autorität angesehen werden, stellten sich ganz in den Dienst der V.D.H. und forderten sogar in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ die Ärzte auf, die V.D.H. in ihrem Bestreben zu unterstützen, die Hebammen vor politischen Einflüssen durch den Anschluß an unseren Verband zu bewahren. Daß die V.D.H., die bereits von der Regierung jede Unterstützung erfährt, auch noch die Mitarbeit der Kreisärzte braucht, ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß unsere Aufklärungsarbeit innerhalb der Hebammenschaft bereits Früchte trägt.

Überall, wo die Interessen des Personals der Kranken- und Pflegeanstalten berührt wurden, war unsere Reichssektion „Gesundheitswesen“ bemüht, ihren Einfluß zur Geltung zu bringen. So wurde auf Antrag Kollege Dittmer als Vertreter der Reichssektion in den Landesgesundheitsrat für Preußen berufen. Um das Krankenpflegepersonal vor unvermeidlichen Schädigungen bei der Ausübung des Berufes zu schützen, wurde am 9. September an das Reichsarbeitsministerium der Antrag gestellt, das in Kranken- und Pflegeanstalten sowie in den Laboratorien tätige Personal der Unfallversicherung zu unterstellen und diesem Antrage auf dem Wege einer Rotverordnung Rechnung zu tragen. Auf diesen Antrag erhielten wir eine Antwort, die eine Rotverordnung nicht für möglich hält, dagegen die Prüfung dieser Frage bei dem bevorstehenden Umbau der Reichsversicherungssordnung aufzagt.

Bei der Agitation unter dem Krankenpflegepersonal hat es sich wiederholt als ein fühlbarer Mangel erwiesen, daß weder im Statut noch im Programm unseres Verbandes das im Gesundheitswesen tätige Personal genannt wird. Wir haben, um diesem Mangel abzuhelfen, Ende des Jahres an Hand der auf der Reichskonferenz in Jena gefaßten Beschlüsse ein Programm der Reichssektion „Gesundheitswesen“ ausgearbeitet, das in Zukunft als Agitationsmaterial verwendet und dem Statut unseres Verbandes für das im Frage kommende Personal beigelegt werden soll.

Unser Zentralstellen nachweis wies durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auch in diesem Geschäftsjahre eine geringere Inanspruchnahme auf. Unsere im vorhergehenden Geschäftsbericht zum Ausdruck gebrachte Annahme, daß eine Besserung der Stellenermittlung sobald nicht eintreten würde, ist zur Tatsache geworden. Als neuangemeldete Stellenjuchende sind 200 zu buchen, wozu vom Jahre 1920 90 Unerledigte hinzukommen. Von diesen zogen in der Berichtszeit 177 ihre Besuche zurück oder mußten gestrichen werden, so daß 113 Stellenjuchende zur Vermittlung standen. Diese setzten sich zusammen aus 58 Pflegerinnen, 37 Pflegerinnen, 49 Bademeistern, 51 Masseurinnen und 5 sonstigen Stellenjuchenden. Angebote gingen 67 ein. Davon wurden 32 zurückgezogen oder gestrichen. Es standen somit 35 Balancen zur Vermittlung, wovon 31 als besetzt gebucht werden konnten. Von diesen entfielen 4 Besetzungen auf Pfleger, 5 auf Pflegerinnen, 6 auf Bademeister, 13 auf Masseurinnen, 1 auf Hausdiener, 1 auf Stationsmädchen und 1 auf Näherinnen. Wegen ungenügender Bezahlung mußten wieder mehrere Balancen abgelehnt werden. Zurückzogen mehrere Auftraggeber ihre bereits eingereichten Balancen zurück, da diese inzwischen anderweitige Erledigung fanden. Von einem Teil der den Reflektanten bekanntgegebenen Balancen konnte wegen Nichtbeantwortung das Resultat nicht festgestellt werden. Behindert wurde die Tätigkeit des Nachweises durch die Bestehen der Demobilisierungsverordnungen. Ob sich der Nachweis wieder freier entfallen wird können nach Auflösung dieser Bestimmungen, läßt sich im voraus nicht sagen. Zur Befundung des Stellenvermittlungswesens im allgemeinen kann nur ein Verbot der privaten Stellenvermittlung beitragen.



### Hebammen

**Die Hebamme hat den Tod verschuldet!** Mit dieser Beschuldigung sind leichtfertig urteilende Leute schnell bei der Hand, wenn unglücklicherweise eine Frau nach der Geburt eines Kindes stirbt. Da nimmt nun ein gerichtsarztliches Gutachten die Hebammen in Schutz, das vom Rat Döberlein in München abgegeben hat. Es wird in Nr. 30 der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ veröffentlicht. Anlaß zu diesem Gutachten gab ein Prozeß gegen zwei Ärzte, die bei einer tuberkulösen Frau die Schwangerschaft beseitigten, was zur Folge hatte, daß die Frau kurze Zeit darauf starb. Die Todesursache konnte nicht festgestellt werden, zumal auch die Sektion der Leiche unermittelt blieb. Das Gericht verlangte nun ein Gutachten, „ob die Handlungsweise der Angeklagten vor und bei der Operation den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft entsprechen hat oder ob die Angeklagten sich eine Fahrlässigkeit haben zuschulden kommen lassen, ob Sepsis die Todesursache war und ob sie durch die Tätigkeit der Angeklagten hervorgerufen wurde und den Tod der Frau verurteilt hat, oder ob andere Umstände die Blutvergiftung und den Tod der Frau herbeigeführt haben“. Wir geben aus dem Gutachten die uns interessierende Stelle wieder:

„Die Beurteilung, aus welcher Quelle eine septische Infektion bei einer Schwangeren, Gebärenden oder sonst irgendwie Operierten stammt, ist eine so verwickelte, und es kommen dabei so viele Möglichkeiten in Betracht, daß es ganz ausgeschlossen ist, einer Hebamme oder einem Arzte bei unglücklichem Verlauf einen Vorwurf zu machen, wenn sie nicht etwa gegen die anerkannten Regeln der Wissenschaft grobe Verstöße sich haben zuschulden kommen lassen. . . . Sollte man die hier handelnden Ärzte einer Schuld zeihen, dann könnte man mit dem gleichen Rechte alle Chirurgen der Welt einsperren, denn trotz aller wissenschaftlichen Erzeugnisse kommen immer wieder Fälle vor, in denen im Anschluß an chirurgisch ausgeführte Operationen Infektionen unterlaufen. Es sind dies unvermeidbare Unglücksfälle, die glücklicherweise immer seltener werden, aber noch lange nicht gänzlich aus der Welt geschafft sind. Bei Schwangeren ist besonders zu beachten, daß etwaige, den operativen Eingriffen vorausgegangene Verletzungen der Genitalien seitens der Schwangeren selbst oder seitens ihres Mannes zur Ablagerung von Keimen haben Anlaß geben können, die dann bei der Vornahme des Eingriffes das Unheil anrichten können. Umfangreiche bakteriologische Untersuchungen wie auch die klinische Erfahrung haben gezeigt, daß eine vollständige Vermeidung und Unschädlichmachung der massenhaft am und in den Genitalien vorhandenen Keime durch desinfizierende Maßnahmen unmöglich ist. Ganz besonders ist hier zu beachten, daß bei den Infektionen mit Geschlechtskrankheiten, insbesondere mit dem Tripper, in der Tiefe der Gewebe, besonders der Gebärmutter, die Tripperkeime vorhanden sind, unter Umständen vererbt werden mit anderen giftigen Bakterien, die unsere ganze Aufmerksamkeit zunichte machen können und bei Eingriffen gelegentlich Infektionen erzeugen. Wie ungerschätzbar wäre es, in einem solchen Falle Mutter oder Hebamme das Unglück zur Last zu legen, da es die Ursache einer in die Ehe eingeschleppten oder während der Ehe erworbenen Geschlechtskrankheit des Mannes ist. Bei den vielen Prozessen und Anklagen, denen die Ärzte, besonders die Geburtshelfer bei Rindviehställen angeklagt sind, ist es stets von den sachverständigen Gutachtern wie auch von den Richtern anerkannt worden, daß unter der Voraussetzung richtigen wissenschaftlichen Handelns eine septische Infektion nicht dem Arzte oder der Hebamme zur Last gelegt werden darf.“

### Aus unserer Bewegung

**Heimkehrlager des Deutschen Roten Kreuzes.** Entsprechend den Erhöhungen, die für die Monate Juli und August den Beamten und Angestellten des Reiches und der Staaten gegeben wurden, sind auch die Gehälter des Personals der Heimkehrlager prozentual erhöht worden. Für den Monat Juli wurden folgende Gehaltssätze vereinbart: Gruppe I: bis zum vollendeten 15. Lebensjahre männlich 1750 M., weiblich 1570 M.; 16. Lebensjahre männlich 1950 M., weiblich 1750 M.; 17. Lebensjahre männlich 2350 M., weiblich 2120 M.; 18. Lebensjahre männlich 2650 M., weiblich 2400 M.; 19. und 20. Lebensjahre männlich 3300 M., weiblich 2970 M.; 21. Lebensjahre männlich 3700 M., weiblich 3330 M. Gruppe II: 4150 M. Gruppe III: 4450 M. Gruppe IV: 4750 M. Gruppe V: 5100 M. Gruppe VI: 5600 M. Gruppe VII: 6200 M. Für den Monat August wurden folgende Gehaltssätze vereinbart: Gruppe I: bis zum vollendeten 15. Lebensjahre männlich 1900 M., weiblich 1710 M.; 16. Lebensjahre männlich 2150 M., weiblich 1940 M.; 17. Lebensjahre männlich 2600 M., weiblich 2340 M.; 18. Lebensjahre 2900 M., weiblich 2640 M.; 19. und 20. Lebensjahre männlich 3650 M., weiblich 3240 M.; 21. Lebensjahre männlich 4100 M., weiblich 3690 M. Gruppe II: 4600 M. Gruppe III: 4900 M. Gruppe IV: 5200 M. Gruppe V: 5600 M. Gruppe VI: 6150 M. Gruppe VII: 6800 M. Die Verheirathetenzulage bleibt bisher pro Monat 350 M. Die Kinderzulage beträgt ab 1. Juli für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre 500 M. pro Monat, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 550 M. pro Monat. Die Dienstalterszulagen sind gleichfalls ab 1. Juli

heraufgesetzt. Sie betragen für Gruppe II und III 60 M., für Gruppe IV und V 70 M., für Gruppe VI und VII 85 M. Bezüglich der Augustsätze wurde noch folgender Nachsatz vereinbart: „Falls die Bezüge der Beamten und Angestellten des Reiches und der Staaten für den Monat August über die Abmachungen mit der Reichsregierung vom 22. Juli hinaus erhöht werden, wirken sich diese Erhöhungen in einem Nachtrage auf diesen Vertrag für den Monat August 1922 entsprechend aus.“

**Rheinprovinz.** In den Lohnverhandlungen am 7. August mit der Provinzialverwaltung wurde folgendes Resultat erzielt: Die bestehenden Löhne werden in allen Gruppen und Ortsklassen für den Monat Juli um 810 M., die Gruppe 8 um 125 M. erhöht. Das Kindergeld wird für Juli auf 280,80 M. erhöht. Für August erhöhen sich die gegenwärtigen Löhne in allen Gruppen und Ortsklassen um 1250 M., die Gruppe 8 um 200 M. Das Kindergeld auf 321 M. Lohngruppe 1: Hausdiener, Angestellte der Land- und Viehwirtschaft, Nachtwächter; 2: Lernpfeleger (während der Ausbildungszeit); 3: Pfleger, Pförtner, Boten; 4: Handwerker, Heizer, Magazinwärter, Lokomotivführer, Kraftwagenführer, Grobhandwerker, die ersten verantwortlichen Schweizer; 5: Maschinenwärter, Handwerker in Meisterstellung; 6: Lernpfelegerinnen (während der Lernzeit); 7: Pflegerinnen; 8: Haus-, Wasch-, Putz-, Spül- und Küchenmädchen, Näherinnen.

Löhne ab 1. August 1922:

Dienstjahre	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	5005	5005	5180	5455	5505	4505	4602
2.	5030	5030	5205	5480	5530	4528	4685
3.	5055	—	5230	5505	5555	—	4707
4.	5085	—	5255	5530	5585	—	4730
5. u. 6.	5105	—	5280	5555	5605	—	4752
7. u. 8.	5155	—	5330	5605	5655	—	4807
9. u. 10.	5205	—	5380	5655	5705	—	4842
11. u. 12.	5255	—	5430	5705	5755	—	4887
13. u. 14.	5355	—	5530	5805	5855	—	4977
15. u. 16.	5455	—	5630	5905	5955	—	5069
vom 17. ab	5555	—	5730	6005	6055	—	5157

In Orten der Ortsklassen B sind die Löhne der Lohngruppe 1 bis 5 monatlich 50 M., 6—7 monatlich um 45 M. niedriger. Lohngruppe 8: Der Barlohn (einschl. Teuerungszulagen) beträgt neben freier Station der Tischklasse ohne Rücksicht auf den Beschäftigungsart: Für die ersten 3 Monate der Beschäftigung 825 M., im 1. Dienstjahre: 675 M., im 2.: 900 M., 3.: 925 M., 4.: 950 M., 5.: 975 M., 6.: 1000 M. monatlich. Die Kostsätze betragen ab 1. August in Ortsklasse A, 1. Tischklasse: 115 M., A, 2. Tischklasse: 75 M., B: 110 M., B: 72 M. Die gleichen Löhne werden auch in den Heilstätten der Landesversicherungsanstalt gezahlt.

**Berlin.** Im Dienstblatt des Magistrats vom 24. Juli 1922 wird unter Ziffer 208 eine Verfügung des Magistrats veröffentlicht, worin es unter anderem heißt:

In Uebereinstimmung mit den zentralen Vertrauensleuten der Betriebsräte der Deputationen für das Gesundheitswesen, allgemeine und Jugendwohlfahrt, die in einem Schreiben vom 16. Juni d. J. — J.-Nr. 113.21 — mitteilten, daß am 12. Juni d. J. das Tarifpersonal der Kranken- usw. Anstalten in einer Sektionsversammlung die Anstaltsbeschäftigung abgelehnt hatte, darf mit dem 1. August d. J. in den Anstalten in denen das Tarifpersonal nicht geschlossen an der Beschäftigung teilnimmt, die Anstaltsbeschäftigung nicht mehr verabsolgt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Magistrat oder das Bezirksamt.

Dazu sei bemerkt, daß die erwähnte Sektionsversammlung nicht die Anstaltsbeschäftigung abgelehnt hat, sondern daß sie den Beschäftigungszwang ablehnte. Das sind zwei grundverschiedene Dinge, die auch der Magistrat unterscheiden kann. Auch wir sind der Auffassung, daß gegen die Kost an sich kaum etwas einzuwenden ist. Jedoch stehen wir auf dem Standpunkt, daß zur Entnahme dieser Beschäftigung kein Beschäftigter gezwungen werden soll. Mit obiger Verfügung dürfte der Magistrat das Gegenteil dessen erreichen, was er eigentlich wünscht. Schließlich wird sich auch der Magistrat von der Erfolglosigkeit dieser neuen Beschäftigungsordnung überzeugen. Denn auch die nach der Befolgsordnung Entlohten (Schwestern usw.), für die der Kostzwang zwischen Magistrat und Beamtenvertretung vereinbart worden ist, wollen sich der Maßnahme keineswegs ohne weiteres beugen. — Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Magistrat in einer Sitzung vom 26. Juli 1922 die Herabsetzung des Verwaltungskostenzulages zu den Beschäftigungsstellen des Personals der Kranken- usw. Anstalten von 25 Proz. auf 5 Proz. beschlossen hat. Dieser Beschluß tritt mit Einführung der neuen Beschäftigungsordnung für das Personal vom 16. August 1922 ab in Kraft.

**Hannover.** Das unter dem Druck der Verhältnisse mit dem kommunalen Arbeitgeberverband getroffene Lohnabkommen war am Tage der Unterzeichnung durch die Preisverhältnisse bereits überholt. Am 31. August erfolgt die Auszahlung des Augustgehalts,

